

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frobergger.

N<sup>o</sup> 26.

Freitag, den 27. Juni

1834.

### An die geehrten Leser.

Durch unvorhergesehene Arbeiten abgehalten, die fernere Leitung dieses Blattes mit der nöthigen Aufmerksamkeit besorgen zu können, finde ich mich bewogen, die Redaction desselben von heute an niederzulegen. Für die vielfachen Beweise von Zufriedenheit und Wohlwollen, womit man mich während der kurzen Dauer meines Redactionsgeschäftes zu beehren die Güte hatte, sage ich hiermit meinen verbindlichsten Dank und bitte ergehenst, mir letzteres auch für die Zukunft gütigst zu bewahren.

Alle Sendungen, welche die Redaction des Börsenblattes betreffen, beliebe man daher von jetzt an gefälligst an meinen Nachfolger Herrn Dr. F. A. Bergl zu adressiren, was mir dagegen bestimmt ist, durch Herrn F. A. Brockhaus an mich gelangen zu lassen.

Leipzig, am 27. Juni 1834.

Otto Aug. Schulz.

### Gesetzkunde.

B a i e r n .

(Beschluß.)

V.

E r k l ä r u n g .

Die Uebereinkunft mit Sachsen gegen den  
Bücher-Nachdruck betreffend.

Das königl. bairische Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. königl. Majest. unterm 17. Januar d. J. ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der königl. sächs. Regierung verbindlich zugesagt worden, daß vorläufig und bis es nach Art. 18. der deutschen Bundes-Acte zu einem ge-  
1. Jahrgang.

meinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der sächsischen Unterthanen im Königreiche Sachsen bereits bestehen oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der bairischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen, so soll das Verbot wider den Büchernachdruck, wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der bairischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreiches Sachsen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der bairischen Monarchie selbst.